E n t w u r f

einer Wahlordnung für die MGH

I. Wahl ordentlicher Mitglieder(§ 3 Abs.3 der Satzung)

§ 1

Die ordentliche Jahressitzung der Zentraldirektion (§ 6 Abs.2 Satz 3 der Satzung) beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, ob eine Neuwahl ordentlicher Mitglieder stattfinden soll. Sie kann auch beschliessen, dass eine Neuwahl erst in der nächsten ordentlichen Jahressitzung vorgenommen werden soll.

§ 2

(1) Wird die Neuwahl in der laufenden Sitzung beschlossen, so sind Wahlvorschläge alsbald schriftlich bei dem Präsidenten einzureichen und mündlich zu begründen. Über die eingereichten Wahlvorschläge findet eine Aussprache statt. Die Wahl selber soll in einem späteren Abschnitt der Sitzung durchgeführt werden.

(2) Wird beschlossen, dass eine Neuwahl erst in der nächsten ordentlichen Jahressitzung vorgenommen werden soll, so können begründete Wahlvorschläge dem Präsidenten während des Jahres eingereicht werden. Der Präsident macht sie den Mitgliedern der Zentraldirektion in geeigneter Weise bekannt. Für das weitere Verfahren gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

(1) Vor dem Vollzug der Wahl ist mit einfacher Mehrheit zu beschliessen, wie viele ordentliche Mitglieder in dieser Sitzung gewählt werden sollen.

(2) Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Stimmabgabe.

(3) Über jeden Vorgeschlagenen ist einzeln in der Reihenfolge des Alphabets abzustimmen.

(4) Für eine gültige Wahl ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Erreichen mehr Vorschläge die Zweidrittelmehrheit als Mitglieder entsprechend dem Beschluss nach § 3,1 zu wählen sind, so entscheidet die Zahl der für den einzelnen Vorschlag abgegebenen positiven Stimmen. Erhalten mehrere Vorschläge die gleiche Stimmenzahl, so ist insoweit die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

II. Wahl korrespondierender Mitglieder (§ 4 Abs.1 d.Satzung)

§ 4

Vorschläge für die Wahl korrespondierender Mitglieder können im Anfang jeder ordentlichen Jahressitzung der Zentraldirektion gemacht werden. Die Zentraldirektion kann mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass in der laufenden Jahressitzung keine Wahl von korrespondierenden Mitgliedern erfolgen soll. Andernfalls wird die Wahl in einem späteren Abschnitt der Sitzung durchgeführt.

§ 5

Für die Wahl gilt § 3 Abs.2 bis 4 entsprechend.